

FAQ zur EEG/KWKG-Abwicklung

Liebe Kunden,

nachfolgend finden Sie Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen im Kundenkontakt im Rahmen der EEG/KWKG-Abwicklung.

Wir bitten um Verständnis, dass wir nicht alle telefonischen Anfragen entgegen nehmen können. Da wir Ihnen leider keine Servicehotline bieten können, die 24/7 erreichbar ist, bevorzugen wir grundsätzlich Anfragen per E-Mail. Diese können außerhalb der Kundenkontaktzeiten beantwortet und direkt an den richtigen Ansprechpartner weitergeleitet werden.

Wir hoffen, dass wir wertvolle Hinweise und Informationen für Sie zusammengestellt haben, die Ihnen die Abwicklungsmodalitäten erleichtern. Sollten dennoch offene Fragen bestehen, senden Sie bitte eine E-Mail an eeg-kwkg@tennet.eu.

Die folgenden Angaben sind unverbindlich und beanspruchen keine Vollständigkeit. Informationen dienen der ersten Orientierung und stellen keine Rechtsberatung dar.

Inhalt

1.	Allgemeines.....	3
1.1.	Anmeldung im EEG/KWKG-Portal.....	3
1.1.1.	Erstanmeldung.....	3
1.1.2.	Passwort funktioniert nicht.....	4
1.1.3.	Passwort zurücksetzen	4
1.1.4.	Passwort ist abgelaufen	5
1.1.5.	Passwort ändern	5
1.2.	Anmeldeformulare zum EEG/KWKG-Portal.....	6
1.3.	Anmeldung von neuem Benutzer	6
1.4.	Änderung von Unternehmensstammdaten	6
1.5.	Aktualisierung von Benutzerzugängen	6
1.6.	E-Mail-Adresse für jeglichen Schriftverkehr	7
1.7.	Link zum EEG/KWKG-Portal	7
1.8.	Teilnahme am PDF-Belegversand.....	7
1.9.	Teilnahme am Lastschriftverfahren	7
1.10.	Datenschutz.....	7
2.	Allgemeine Informationen für EEG-Umlage-Kunden.....	8
2.1.	BNetzA-Betriebs-Nr. bei EEG-Umlage-Kunden	8
2.2.	Meldepflicht im EEG/KWKG-Portal?.....	8
2.3.	Drittbelieferung versus Eigenversorgung.....	8
2.3.1.	Geringfügige Verbräuche Dritter.....	9
2.4.	Prognosemeldung	10
2.5.	Meldungen mit oder ohne Bilanzkreiszuordnung?	11
2.6.	Was ist ein Bilanzkreis?	11

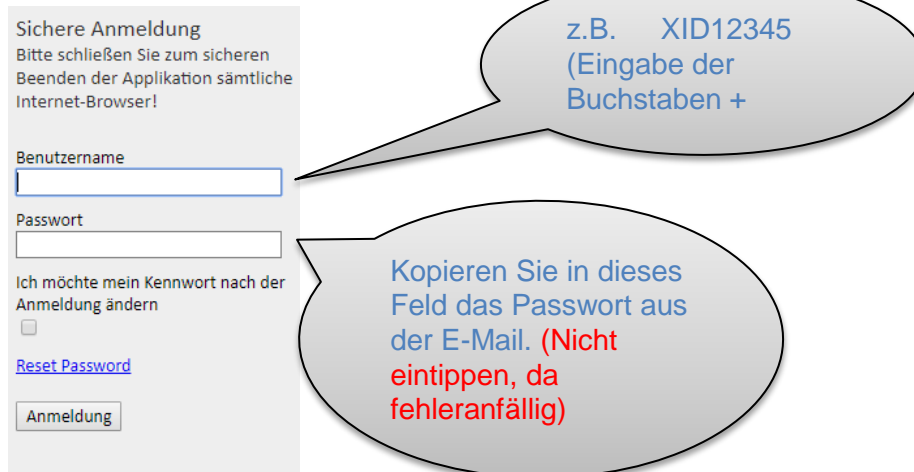
2.7.	Korrekturen für Vormonate	11
2.8.	Jahresmeldung / Testierung zum 31.05.....	11
2.8.1.	Jahresmeldung	11
2.8.2.	Allgemeines zur Testierung	12
2.8.3.	Testierung.....	12
2.8.4.	Meldung von Netzverlustenergiemengen nach § 61I Abs. 3 EEG	13
2.9.	Nachtragstestierung	16
2.10.	Durchführung und Fälligkeit der Jahresrechnung?	16
2.11.	Informationen zu Rechnungsdaten?	17
3.	Allgemeine Informationen für Verteilnetzbetreiber:	18
3.1.	Jahresmeldung/Testierung	18
3.1.1.	Allgemeine Informationen	18
3.1.2.	Elektronische Jahresmeldung der EEG-Förderung	18
3.1.3.	Testierung der EEG-Förderung.....	19
3.1.4.	Elektronische KWKG-Jahresmeldung	19
3.1.5.	Testierung KWKG (Förderung und LVA).....	19
3.1.6.	Elektronische Jahresmeldung § 19 Abs. 2 StromNEV.....	19
3.1.7.	Testierung § 19 Abs. 2 StromNEV	20
3.2.	Nachtragstestierung nach § 62 Abs. 1 EEG - Korrektur von Vorjahren.....	20
3.3.	Prognosemeldung	20
3.3.1.	Prognosemeldung KWKG Förderung und LVA für die KWKG-basierten Umlagen 20	
3.3.2.	Prognosemeldung EEG – EEG Monatsmeldung.....	21
3.4.	Teilnahme am Gutschriftsverfahren.....	21
3.5.	KWKG / StromNEV-Jahresmeldung / Jahresabrechnung	22
3.5.1.	Elektronische KWKG-Jahresmeldung.....	22
3.5.2.	Jahresabrechnungen LVA der KWKG-basierten Umlagen.....	22
3.5.3.	Jahresabrechnungen KWKG-Förderung und entgangene Erlöse nach §19 Abs. 2 StromNEV	22
3.6.	Netzübernahme / Umfirmierung / Rechtsnachfolge	23
3.7.	EEG-Bilanzkreis für geförderte Strommengen.....	23
3.8.	Informationen zu den Rechnungsdaten?	23
3.8.1.	Rechnungsdaten EEG-Monatsmeldung.....	23
3.8.2.	Rechnungsdaten KWKG-Förderung Monatsrechnung	23
3.8.3.	Rechnungsdaten KWKG-Letzterverbraucherabsatz Monatsrechnung.....	24
3.8.4.	Rechnungsdaten §19-Förderung Monatsrechnung	24
3.8.5.	Rechnungsdaten Jahresrechnung für KWKG-Förderung, §19-Förderung und KWKG-Letzterverbraucherabsatz.....	24

1. Allgemeines

1.1. Anmeldung im EEG/KWKG-Portal

1.1.1. Erstanmeldung

Schritt 1:



Sichere Anmeldung
Bitte schließen Sie zum sicheren Beenden der Applikation sämtliche Internet-Browser!

Benutzername

Passwort

Ich möchte mein Kennwort nach der Anmeldung ändern

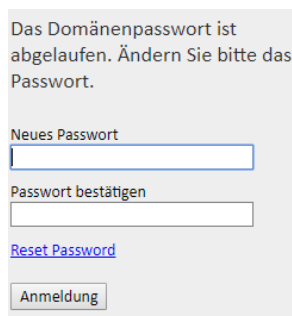
[Reset Passwort](#)

z.B. XID12345
(Eingabe der Buchstaben +

Kopieren Sie in dieses Feld das Passwort aus der E-Mail. (Nicht eintippen, da fehleranfällig)

→ dann auf Anmeldung klicken

Es muss ein neues Passwort vergeben werden, da das automatisch generierte Passwort nur einmal verwendet werden darf.



Das Domänenpasswort ist abgelaufen. Ändern Sie bitte das Passwort.

Neues Passwort

Passwort bestätigen

[Reset Passwort](#)

Sie werden nun aufgefordert, ein neues Passwort festzulegen. Das von Ihnen bestimmte Passwort muss jetzt zweimal eingegeben werden.

Bei der Passwortvergabe sind folgende Punkte zu beachten:

- Mindestlänge beträgt 8 Zeichen
- Es muss eine Kombination aus Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen sein
- Bitte verwenden Sie keines der zehn zuletzt verwendeten Passwörter

z.B.: "Strom1234!" oder "Test2020!" oder "!4546Muster"

1.1.2. Passwort funktioniert nicht

Sollten Sie mit dem Einloggen nicht zurechtkommen, setzen Sie im Zweifel immer zuerst das Passwort zurück. Möglicherweise ist das Passwort abgelaufen oder Sie haben das ursprünglich festgelegte Passwort vergessen.

1.1.3. Passwort zurücksetzen

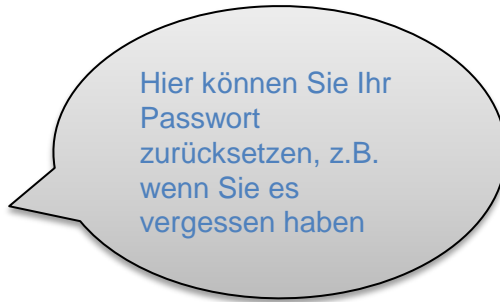
Sichere Anmeldung
Bitte schließen Sie zum sicheren Beenden der Applikation sämtliche Internet-Browser!

Benutzername

Passwort

Ich möchte mein Kennwort nach der Anmeldung ändern

[Reset Passwort](#)



XID Password Reset

XID

E-Mail-Adresse für Authentifizierung

<p>z.B. XID12345 (Eingabe der Buchstaben + Zahlen, keine Leerzeichen)</p>	<p>Eingabe der E-Mail-Adresse, welche Sie bei der Anmeldung des Benutzers angegeben haben</p>
---	---

- Nachdem Sie auf „Übertragen“ geklickt haben (**bitte nur einmal klicken**), erscheint nach kurzem Moment die Meldung, dass das Passwort erfolgreich zurückgesetzt wurde. Sie erhalten ein neues Passwort per E-Mail an die o.g. E-Mail-Adresse. Bitte beachten Sie, dass dieses Passwort nur 3 Tage gültig ist.
- Es ist nicht möglich, eine abweichende E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand anzugeben. Sollte die bei der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse nicht mehr gültig sein, melden Sie sich bitte beim Kundenkontakt.
- Sollte dieser Text auf Englisch erscheinen, ist ggf. die Sprache Ihres Browsers auf Englisch eingestellt.

1.1.4. Passwort ist abgelaufen

Das Passwort läuft immer nach 90 Tagen ab. Dies ist eine Datenschutzrichtlinie, um sicherzustellen, dass Ihre Daten geschützt sind.



Das Domänenpasswort ist abgelaufen. Ändern Sie bitte das Passwort.

Neues Passwort

Passwort bestätigen

[Reset Password](#)

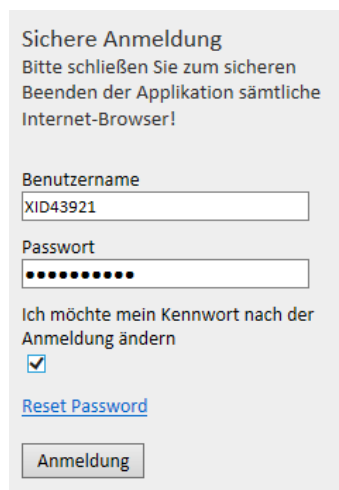
Sie werden nun aufgefordert, ein neues Passwort festzulegen. Das von Ihnen bestimmte Passwort muss jetzt zweimal eingegeben werden.

Bei der Passwortvergabe sind folgende Punkte zu beachten:

- Mindestlänge beträgt 8 Zeichen
- Es muss eine Kombination aus Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen sein
- Bitte verwenden Sie keines der zehn zuletzt verwendeten Passwörter

z.B.: "Strom1234!" oder "Test2020!" oder "!4546Muster"

1.1.5. Passwort ändern



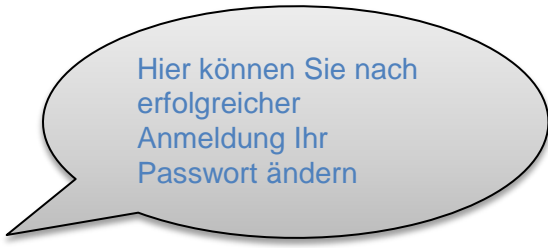
Sichere Anmeldung
Bitte schließen Sie zum sicheren Beenden der Applikation sämtliche Internet-Browser!

Benutzername

Passwort

Ich möchte mein Kennwort nach der Anmeldung ändern

[Reset Password](#)



Hier können Sie nach erfolgreicher Anmeldung Ihr Passwort ändern

➔ dann auf Anmeldung klicken

Der Benutzer hat die Änderung des Domänenpassworts ausgelöst. Bitte ändern Sie das Passwort.

Neues Passwort

Passwort bestätigen

[Reset Password](#)

Anmeldung

Sie werden nun aufgefordert, ein neues Passwort festzulegen. Das von Ihnen bestimmte Passwort muss jetzt zweimal eingegeben werden.

Bei der Passwortvergabe sind folgende Punkte zu beachten:

- Mindestlänge beträgt 8 Zeichen
- Es muss eine Kombination aus Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen sein
- Bitte verwenden Sie keines der zehn zuletzt verwendeten Passwörter

z.B.: "Strom1234!" oder "Test2020!" oder "!4546Muster"

1.2. Anmeldeformulare zum EEG/KWKG-Portal

Die Anmeldeformulare zum EEG/KWKG-Portal stehen auf Website der TenneT als Download zur Verfügung:

<https://www.tennet.eu/de/strommarkt/strommarkt-in-deutschland/eeg-kwkg/>

1.3. Anmeldung von neuem Benutzer

Möchten Sie einen neuen Benutzer für das EEG/KWKG-Portal anmelden, verwenden Sie bitte unsere Anmeldeformulare. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung der Anmeldeformulare Zeit in Anspruch nimmt. Wir bitten daher um rechtzeitige Übersendung per E-Mail, insbesondere im Hinblick auf gesetzliche Meldefristen! Bei einem Benutzerzugang handelt es sich um persönliche Daten. Wir empfehlen daher bei der E-Mail-Adresse des Benutzers kein Sammelpostfach zu verwenden.

1.4. Änderung von Unternehmensstammdaten

Ergeben sich Änderungen (Umfirmierung, Verschmelzung, Adressänderung, abweichender Rechnungsempfänger, etc.) übermitteln Sie uns diese bitte mittels unseres Stammdatenblattes. Bitte teilen Sie uns Änderungen frühzeitig (vor Rechnungsstellung) mit!

Die Formulare finden Sie hier:

<https://www.tennet.eu/de/strommarkt/strommarkt-in-deutschland/eeg-kwkg/>

1.5. Aktualisierung von Benutzerzugängen

Bitte teilen Sie uns per E-Mail mit, falls Benutzer, die Sie für das EEG/KWKG-Portal angemeldet haben, aus dem Unternehmen ausscheiden oder sich diesbezüglich

Änderungen ergeben. Da die E-Mail-Adresse für das Zurücksetzen des Passwortes erforderlich ist, empfehlen wir Benutzerzugänge nicht weiterzugeben. Bei einem Benutzerzugang handelt es sich um persönliche Daten. Wir empfehlen daher bei der E-Mail-Adresse des Benutzers kein Sammelpostfach zu verwenden.

1.6. E-Mail-Adresse für jeglichen Schriftverkehr

Wir hinterlegen in Ihren Stammdaten eine E-Mail-Adresse, an die wir jeglichen Schriftverkehr versenden. Systemseitig kann derzeit nur eine E-Mail-Adresse pro Kunde hinterlegt werden. Diese E-Mail-Adresse ist nicht mit der E-Mail-Adresse Ihres Benutzers zu verwechseln. An die einzelnen Benutzer wird kein Schriftverkehr versandt.

Bitte stellen Sie sicher, dass E-Mails auch im Falle von Urlaub oder Krankheit gelesen werden. Änderungen sind umgehend mitzuteilen, so dass der Zugang des Schriftverkehrs gewährleistet ist.

1.7. Link zum EEG/KWKG-Portal

Auf unserer Homepage finden Sie den Link zum EEG/KWKG-Portal (im unteren Bereich der Seite):

<https://www.tennet.eu/de/strommarkt/strommarkt-in-deutschland/eeg-kwkg/>

1.8. Teilnahme am PDF-Belegversand

Möchten Sie am PDF-Belegversand teilnehmen so schreiben Sie uns bitte eine E-Mail an das Postfach vkk@tennet.eu mit dem Betreff „PDF-Belegversand“ und teilen Sie uns mit, für welchen Kunden (Name, Geschäftspartnernummer) Sie einen PDF-Belegversand wünschen und an welche E-Mail-Adresse die Belege versendet werden sollen.

1.9. Teilnahme am Lastschriftverfahren

Möchten Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen so schreiben Sie uns bitte eine E-Mail an das Postfach vkk@tennet.eu mit dem Betreff „Lastschriftverfahren“ und teilen Sie uns mit, für welchen Kunden (Name, Geschäftspartnernummer) Sie das Lastschriftverfahren wünschen.

1.10. Datenschutz

Informationen zum Datenschutz finden Sie hier:

<https://www.tennet.eu/de/datenschutz/eeg-kwkg/>

2. Allgemeine Informationen für EEG-Umlage-Kunden

2.1. BNetzA-Betriebs-Nr. bei EEG-Umlage-Kunden

Auf dem Anmeldeformular für das EEG/KWKG-Portal für EEG-Umlage-Kunden gibt es unter anderem das Feld für die BNetzA-Betriebsnummer (BNetzA – Abk. für Bundesnetzagentur). Die BNetzA-Betriebsnummer für EEG-Umlagekunden ist eine 8-stellige Nummer und beginnt mit einer 2. **Sofern Ihr Unternehmen keine BNetzA-Betriebsnummer hat, lassen Sie bitte das Feld leer.**

In diesem Fall wird Ihrem Unternehmen für die Registrierung im EEG/KWKG-Portal eine „temporäre“ BNetzA-Betriebsnummer vergeben. Die TenneT nutzt diese temporäre BNetzA-Betriebsnummer bis auf weiteres als Identifizierungsschlüssel für den Datenaustausch mit der BNetzA gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 EEG.

Hinweis: Energieversorgungsunternehmen, die Haushaltskunden in Deutschland beliefern wollen, müssen dies bei der Bundesnetzagentur nach § 5 EnWG anzeigen, ausgenommen ist die Belieferung von Haushaltskunden ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage oder eines geschlossenen Verteilernetzes sowie über nicht auf Dauer angelegte Leitungen.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der BNetzA:

www.bundesnetzagentur.de ► [Elektrizität und Gas](#) ► [Handel/Vertrieb](#) ► [Meldung als Lieferant](#)

2.2. Meldepflicht im EEG/KWKG-Portal?

Oftmals erreicht uns die Frage, ob die Meldung der Strommengen und zugehörigen Daten anstelle der Meldung im EEG/KWKG-Portal nicht auch per E-Mail, Fax oder ähnliches erfolgen kann.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der Massenprozesse die Datenmeldung zwingend über das EEG/KWKG-Portal erfolgen muss. Die Anspruchsgrundlage hierfür ergibt sich aus dem § 74 Abs. 3 EEG bzw. § 74a Abs. 4 EEG. Danach sind die Vorgaben des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers zur Datenübermittlung einzuhalten.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Daten über das EEG/KWKG-Portal selbständig abzugeben, möchten wir Sie bitten, sich von externer Seite hierbei unterstützen zu lassen (z.B. Dienstleister, Verwandte,...)

2.3. Drittbelieferung versus Eigenversorgung

Wer Strom als Letztverbraucher aus dem öffentlichen Netz bezieht, bezahlt die gesetzlich vorgeschriebenen Umlagen, etwa die EEG-Umlage. Was gilt aber, wenn man den Strom selbst erzeugt? Muss hierfür ebenfalls EEG-Umlage gezahlt werden? In den meisten Fällen lautet die Antwort: Ja. Doch es gibt Ausnahmen und Sonderregelungen, die zu beachten sind. Ob und an wen die EEG-Umlage zu zahlen ist, lässt sich anhand der Verwendungsmöglichkeiten des erzeugten Stroms beantworten.

Der einfachste Fall liegt vor, wenn der Strom in ein Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist und vom zuständigen Netzbetreiber physikalisch abgenommen wird. In diesem Fall fällt keine EEG-Umlage beim Anlagenbetreiber an, da dieser Strom zunächst nicht letztverbraucht, sondern an andere Lieferanten verkauft wird.

Die beiden anderen Fälle sind die Eigenversorgung (§ 61ff. EEG) und die Belieferung Dritter (§ 60 Abs. 1 EEG). Wird der erzeugte Strom zur Eigenversorgung mit Überschusseinspeisung verwendet, ist grundsätzlich der Verteilnetzbetreiber für die Erhebung der EEG-Umlage zuständig (siehe auch Abschnitt 2.4). Wird hingegen ein Dritter aus der Anlage mitbeliefert, fällt grundsätzlich und gegebenenfalls auch rückwirkend die EEG-Umlage in voller Höhe an, für deren Abrechnung immer der Übertragungsnetzbetreiber zuständig ist.

Eigenversorgung (§ 3 Nr. 19 EEG) liegt nach dem EEG dann vor, wenn der Betreiber der Anlage und der Stromverbraucher personenidentisch sind. Anderes gilt jedoch bereits, wenn eine Einliegerwohnung – also ein Mieter – mitversorgt wird. Gleiches gilt auch für die Belieferung von Nachbarn oder anderen Unternehmen.

Auch in Fällen von gemeinschaftlich betriebenen Anlagen in Mehrfamilienhäusern liegen umlagepflichtige Lieferungen vor. Denn meistens wird der Strom von der Betreibergesellschaft, also einer Personengesellschaft, an die Wohnungen der einzelnen Verbraucher als natürliche Personen geliefert.

Das EEG sieht bei Eigenversorgung Ausnahmen vor, durch die sich die EEG-Umlagepflicht bei Erfüllung bestimmter Kriterien auf 40 Prozent verringern oder ganz entfallen kann. Dass diese Regelungen in Anspruch genommen werden können, setzt allerdings voraus, dass der Anlagenbetreiber seine Mitteilungspflichten (§ 74a EEG) gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber einhält. Die Regelungen zur EEG-Umlagepflicht für Eigenversorgung sind im §§ 61 ff. EEG geregelt. Exemplarisch sind im Folgenden Sachverhalte genannt, bei denen keine EEG-Umlage zu zahlen ist.

- Bei Stromerzeugungsanlagen (energieträgerunabhängig) mit einer installierten Leistung von maximal 10 kW besteht nach der »De-Minimis-Regelung« für die ersten 10.000 kWh, die pro Jahr vom Eigenversorger verbraucht werden, keine EEG-Umlagepflicht (§ 61a Nr. 4 EEG). Diese Befreiung gilt nur für Eigenversorgung, begrenzt auf 20 Jahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres. Für Lieferungen an Dritte gilt die volle EEG-Umlagepflicht nach § 60 Abs. 1 EEG.
- Da Eigenversorgung erst seit August 2014 EEG-umlagepflichtig ist, können sich Betreiber, die sich bereits vor diesem Stichtag aus der Anlage selbst versorgt haben, auf Bestandsschutz berufen (§§ 61e, 61f EEG). Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Bestandsschutz unter bestimmten Umständen entfallen kann – beispielsweise, wenn die Leistung der Anlage erhöht wird oder sich der Betreiber geändert hat (§ 61g EEG).
- Für EEG-Anlagen bis zur einer installierten Leistung von 30kW sind die ersten 30 MWh für Eigenversorgung von der EEG-Umlage ab dem Leistungsjahr 2021 befreit (§ 61b Abs. 2 EEG 2021). Diese Befreiung gilt nur für Eigenversorgung. Für Lieferungen an Dritte gilt die volle EEG-Umlagepflicht nach § 60 Abs. 1 EEG.



Weitere Informationen zur Eigenversorgung können Sie dem **Leitfaden zur Eigenversorgung** von der Bundesnetzagentur entnehmen:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/EEGAufsicht/Eigenversorgung/Eigenversorgung-node.html

2.3.1. Geringfügige Verbräuche Dritter

Grundsätzlich gilt die Notwendigkeit der Abgrenzung von Strommengen unterschiedlicher EEG-Umlagehöhe durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen nach § 62b Abs. 1 Satz 2 EEG.

Soweit **geringfügige** Stromverbräuche Dritter den übrigen Stromverbräuchen eines Letztverbrauchers nach **§ 62a EEG** zuzurechnen sind, bedarf es keiner Abgrenzung dieser Bagatellmengen nach § 62b Absatz 1 Satz 2.

➔ Weitere Informationen zu diesem Thema können Sie dem **Leitfaden Messen und Schätzen (vom Oktober 2020)** von der Bundesnetzagentur entnehmen:

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Hinweispapiere/Messen_Schaetzen.pdf?blob=publicationFile&v=2

➔ Die Grundsätze der Übertragungsnetzbetreiber zu Messen und Schätzen stehen unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen>

2.4. Prognosemeldung

Die EEG-Umlage-Kunden sind angehalten, die EEG-umlagepflichtigen Strommengen der TenneT in der Rolle als Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) unterjährig mitzuteilen, damit entsprechende Abschlagsrechnungen nach § 60 Abs. 1 EEG gestellt werden können. Dies betrifft insbesondere Strommengen für **Drittbelieferungen (§ 60 Abs. 1 EEG)** und für **privilegierte Abnahmestellen i.S.d. der Besonderen Ausgleichsregelung (§§ 63ff. EEG)**.

Darüber hinaus sind **Eigenversorgungsmengen** anlagenscharf der TenneT als ÜNB zu melden, sofern eine der vier Nummern des § 61j Abs. 1 EEG erfüllt ist:

Wortlaut des § 61j Abs. 1 EEG

„Die Übertragungsnetzbetreiber sind zur Erhebung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage nach § 61 berechtigt und verpflichtet

- 1. bei Stromerzeugungsanlagen, die an das Übertragungsnetz angeschlossen sind,*
- 2. bei Stromerzeugungsanlagen an Abnahmestellen, an denen die EEG-Umlage nach den §§ 63 bis 69 oder nach § 103 begrenzt ist,*
- 3. bei Stromerzeugungsanlagen, deren Strom zum Teil unmittelbar an Letztverbraucher geliefert wird, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage personenidentisch sind, oder*
- 4. in Fällen des § 61 Absatz 1 Nummer 2.“*

Klären Sie bitte vor der Prognosemeldung im EEG/KWKG-Portal, ob nicht ggf. der Anschlussnetzbetreiber die EEG-Umlage für den selbst erzeugten und vor Ort verbrauchten Strom fälschlicherweise abrechnet.

Mitunter kommt es vor, dass der Anschlussnetzbetreiber mangels Kenntnis im Glauben ist, dass der selbst erzeugte und vor Ort verbrauchte Strom eine reine Eigenversorgung darstellt, obwohl auch (zumindest anteilig) Dritte mit Strom aus der Stromerzeugungsanlage versorgt werden.

In diesem Fall wäre der § 61j Abs. 1 Nr. 3 EEG erfüllt, so dass die Abwicklung der EEG-Umlage sowohl für die Drittbelieferung als auch für die Eigenversorgung aus der Anlage der TenneT als Übertragungsnetzbetreiber obliegt.

➔ Bitte beachten Sie, dass bei einer **reinen Eigenversorgung** aus der eigenen Stromerzeugungsanlage (siehe § 3 Nr. 19 EEG) oder bei **Eigenversorgung in Kombination mit Überschusseinspeisung ins öffentliche Netz** die Abwicklung der EEG-Umlage dem Anschlussnetzbetreiber nach § 61j Abs. 2 EEG obliegt.

2.5. Meldungen mit oder ohne Bilanzkreiszuordnung?

Die Meldung der Strommengen ohne eine Bilanzkreiszuordnung ist nur für solche Strommengen zulässig, die tatsächlich keinem Bilanzkreis zugeordnet werden. Dies ist z. B. für den Verbrauch durch den Anlagenbetreiber oder Dritte ohne Nutzung eines Netzes der allgemeinen Versorgung der Fall (Beispiel: der Strom aus einer PV-Anlage oder einem BHKW im Mietshaus, dient der Stromlieferung an die Mieter im Haus).

2.6. Was ist ein Bilanzkreis?

Ein Bilanzkreis ist ein virtuelles Energiemengenkonto, auf dem die Verteilnetzbetreiber die angefallenen Verbrauchsmengen bilanzieren. Gem. § 60 Abs. 1 S. 5 EEG wird widerleglich vermutet, dass Strommengen, die aus einem beim Übertragungsnetzbetreiber geführten Bilanzkreis an physikalische Entnahmestellen abgegeben werden, von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher geliefert werden. Bitte achten Sie bei der Eingabe des Bilanzkreises darauf, dass die Strommengen tatsächlich in diesem Zeitraum über diesen Bilanzkreis abgewickelt werden. Ist Ihnen der Bilanzkreis nicht bekannt, erfragen Sie diesen bei Ihrem Stromlieferanten oder Bilanzkreisverantwortlichen.

2.7. Korrekturen für Vormonate

Grundsätzlich ist es gemäß § 60 Abs. 1 EEG anzustreben, dass die prognostizierten Strommengen im Großen und Ganzen den tatsächlichen Ist-Mengen entsprechen. Sollten die unterjährig gemeldeten Prognosemengen gegenüber den im Rahmen der Jahresmeldung gemeldeten Ist-Daten zu gering sein, kann es sein, dass bei einer größeren Nachzahlung von EEG-Umlage im Rahmen der Jahresabrechnung Verzugszinsen nach § 60 Abs. 3 EEG drohen.

Sofern im Rahmen der unterjährigen Prognosemeldungen Korrekturbedarf gesehen wird, wenden Sie sich bitte an den Kundenkontakt eeg-kwkg@tennet.eu, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

2.8. Jahresmeldung / Testierung zum 31.05.

2.8.1. Jahresmeldung

Die Jahresmeldung für das jeweilige Leistungsjahr ist spätestens **bis zum 31. Mai des Folgejahrs** nach § 74 Abs. 2 EEG bzw. § 74a Abs. 2 EEG zu übermitteln. Die Meldung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen umfasst sowohl Letztverbraucherabsatz- als auch Einzel-Härtefallmengen und Eigenversorgungsmengen.

Die Mitteilung dieser EEG-Daten nehmen Sie bitte in unserem EEG/KWKG-Portal unter <https://www.tennet.eu/de/strommarkt/strommarkt-in-deutschland/eeg-kwkg/>

vor. In dem EEG/KWKG-Portal können die Daten eingegeben und danach noch **bis zum 31. Mai des Folgejahrs** angepasst werden.

➔ Bitte achten Sie auf die Frist der Datenmeldung bis zum 31.05. Diese Frist ist insbesondere bei der Meldung von Basisdaten nach § 74a Abs. 1 EEG sowie zugehörigen Eigenversorgungsmengen zu beachten! Bei einer Verletzung dieser Frist drohen andernfalls Sanktionierung nach § 61i EEG

Sofern Sie noch keine Zugangsdaten für das EEG/KWKG-Portal beantragt haben, schicken Sie uns bitte zeitnah das für Sie zutreffende Formular „Anmeldeformular EEG/KWKG-Portal für EEG-Umlage-Kunden“ (siehe Absatz 1.2) ausgefüllt zurück. Im Anschluss erhalten Sie die Zugangsdaten.

➔ Sobald die Jahresmeldung im EEG/KWKG-Portal für das jeweilige Leistungsjahr freigeschaltet ist, werden die der TenneT bekannten, meldepflichtigen EEG-Umlage-Kunden per E-Mail gesondert informiert. **Erfahrungsgemäß erfolgt die Freischaltung Ende März / Anfang April.**

2.8.2. Allgemeines zur Testierung

➔ Digitalisierung der Testierung: Wir möchten Ihnen so schnell wie möglich nach Eingang Ihres Testats eine Rückmeldung bei offenen Fragen oder Fehlern geben können.

Bitte übersenden Sie uns daher vorab eine elektronische Kopie (Scan / PDF) des von Ihrem Wirtschaftsprüfer unterzeichneten und gesiegelten Testats an eeg-kwkg@tennet.eu mit entsprechenden Betreff zum Sachverhalt.

➔ Für den zusätzlich benötigten Papierversand der Testate verwenden Sie bitte die folgende Postadresse:

TenneT TSO GmbH
FGS-LE Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth

➔ **Wichtig:** Bitte beachten Sie, dass die Jahresmeldung zwingend mit den Testatswerten übereinstimmen muss.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass im Falle von Abweichungen entweder das jeweilige Testat oder die jeweilige Jahresmeldung korrigiert werden muss, was einen entsprechenden Mehraufwand auf Ihrer Seite nach sich zieht

2.8.3. Testierung

Grundsätzlich ist eine papiergebundene Wirtschaftsprüferbescheinigung (Testat) über die EEG-umlagepflichtigen Strommengen nach § 75 i. V. m. § 74, 74a EEG bis **spätestens 31. Mai des Folgejahres** vorzulegen. Sofern Ihre EEG-umlagepflichtigen Strommengen in der Regelzone der TenneT TSO GmbH die Höhe von **2,0 GWh** nicht übersteigt, ist eine elektronische Eigenbestätigung (EB) anstelle eines Testats für die Testierung ausreichend. Für eine elektronische EB bestätigen Sie bitte die Richtigkeit der Angaben per Häkchen in der Teilmeldung Zusammenfassung der Jahresmeldung im EEG/KWKG-Portal! Die elektronische EB ersetzt die bisherige papiergebundene EB. Ein Papier-Muster für eine EB wird nicht zur Verfügung gestellt.

Abweichend von obenstehender Bagatellgrenze wird von stromkostenintensiven Unternehmen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung die Vorlage eines Testats verlangt, sofern die EEG-Umlage für die selbst verbrauchte Strommenge auch tatsächlich **begrenzt** wird. Dies wäre z.B. nur dann nicht der Fall, wenn die Strommenge unter 1 GWh liegt und auch keine zusätzliche Begrenzung nach § 103 Abs. 3 EEG angewandt werden kann.

Für die Testierung empfehlen wir Ihnen die Verwendung der von den vier ÜNBs bereitgestellten Musteranlagen zum Testat, welche Sie auf der Seite der Netztransparenz als MS Word-Vorlage herunterladen können:

<https://www.netztransparenz.de/EEG/IDW-Pruefungshinweis>

2.8.4. Meldung von Netzverlustenergiemengen nach § 61I Abs. 3 EEG

Die grundsätzlich nach § 61I Abs. 3 EEG entfallende EEG-Umlagepflicht für Liefermengen zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste ist nach dem EEG an die Voraussetzung geknüpft, dass eine fristgemäße Mitteilung zum **31.05.** des jeweiligen Folgejahres erfolgt ist. Im Falle einer Netzverlustenergiebelieferung durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) ergibt sich die Meldepflicht für das EVU nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 EEG. Sofern Sie selbst die Beschaffung teilweise oder vollständig vorgenommen haben, ergibt sich die Meldepflicht nach § 74a Abs. 1 Nr. 3 EEG gleichermaßen für Sie.

Im Falle der Nichterfüllung der Meldepflicht für die beschafften Strommengen zur Netzverlustenergiebelieferung fällt eine EEG-Umlagepflicht in Höhe von 20% der vollen Umlagehöhe nach § 61I Abs. 4 EEG an.

Zur Erfüllung der Meldepflicht gibt es im EEG/KWKG-Portal (Rolle EEG-Umlage-Kunde) **im Rahmen der Jahresmeldung die Teilmeldung “Netzverlustenergiemengen”**. Eine Meldung von Netzverlustenergiemengen im Rahmen der unterjährigen Prognose (Teilmeldung EVU/Letzterverbraucher oder Anlagenbetreiber) ist möglich aber nicht notwendig. Sofern bei Ihnen in der Jahresmeldung die Teilmeldung Netzverlustenergiemengen nicht sichtbar ist, melden Sie sich bitte zur Freischaltung bei unserem Kundenkontakt eeq-kwkg@tennet.eu.

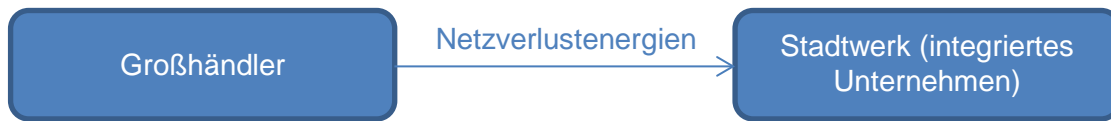
In der Teilmeldung ist es möglich, die belieferten Verteilnetzbetreiber mit Angabe des Ziel-Bilanzkreises und der Strommenge anzugeben. Sofern keine Netzverlustenergiemengen geliefert worden sind, ist die Meldung nicht zu bearbeiten. Bei der Angabe der Strommengen sind nur die gelieferten bzw. selbst beschafften Strommengen anzugeben.

Ein unverbindlicher Hinweis zu Unternehmen (z.B. Stadtwerken), die sowohl die Rolle eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) als auch eines Verteilnetzbetreibers (VNB) erfüllen. Oftmals wird der Vertriebsteil des Stadtwerks (Rolle EVU) von einem Großhändler mit Strom beliefert, bei dem der Vertriebsteil anschließend den gelieferten Strom (teilweise) an den Netzbetrieb (Stadtwerk in der Rolle als VNB) zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste liefert. In diesem Fall dürfte regelmäßig das Stadtwerk in der Rolle als EVU diejenige Partei sein, die die Meldepflicht nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 EEG i.V.m. § 61I Abs. 3 EEG erfüllen muss.

Sofern der Netzbetrieb sich die Strommengen für die Netzverluste selbst beschafft – z.B. direkt über die Strombörse – wäre der Netzbetrieb selbst in der Pflicht, die Mitteilungspflicht nach § 74a Abs. 1 Nr. 3 EEG i.V.m. § 61I Abs. 3 EEG zu erfüllen.

Die nachstehenden Schaubilder verdeutlichen die Meldepflicht für die Netzverlustenergiemengen:

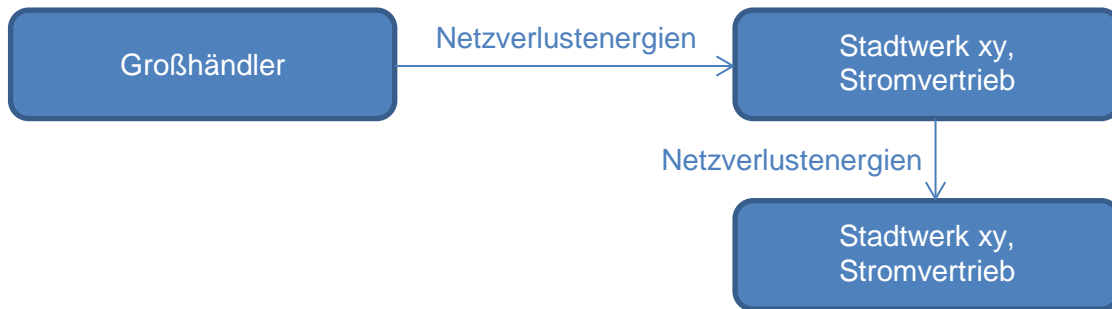
Fall 1 – Großhändler beliefert Stadtwerk als integriertes Unternehmen



Stadtwerk (integriertes Unternehmen) = Sparte Stromvertrieb und Netzbetrieb sind dieselbe juristische Person

Wer ist meldepflichtig: Großhändler nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 EEG i.V.m. § 61l Abs.3 EEG

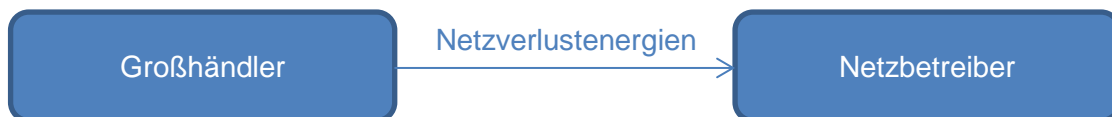
Fall 2 – Großhändler beliefert Stadtwerk als NICHT-integriertes Unternehmen, Stromvertrieb liefert Netzverlustenergiemengen weiter an Netzbetrieb



Stadtwerk (NICHT-integriertes Unternehmen) = Sparte Stromvertrieb und Netzbetrieb sind verschiedene juristische Personen

Wer ist meldepflichtig: Stadtwerk als Stromvertrieb nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 EEG i.V.m. § 61I Abs.3 EEG

Fall 3 – Großhändler beliefert Netzbetreiber direkt



Wer ist meldepflichtig: Großhändler nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 EEG i.V.m. § 61I Abs.3 EEG

Fall 4 –Netzbetreiber beschafft Netzverlustenergiemengen selbst direkt an der Strombörse nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG



Wer ist meldepflichtig: Netzbetreiber nach § 74a Abs. 1 Nr. 3 EEG i.V.m. § 61I Abs.3 EEG

Fall 5 –Netzbetreiber bedient Netzverlustenergiemengen selbst aus eigenen Stromerzeugungsanlagen



Wer ist meldepflichtig: Netzbetreiber nach § 74a Abs. 1 Nr. 3 EEG i.V.m. § 61I Abs.3 EEG

2.9. Nachtragstestierung

Nachträgliche Korrekturen können grundsätzlich erst im Rahmen der nächsten Testierung (zum 31.05. des Folgejahres) abgewickelt werden.

- ➔ Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG: Korrekturen, für die die Vorlage eines vollstreckbaren Titels erforderlich ist. In diesem Fall setzen Sie sich bitte **frühzeitig** mit uns in Verbindung, damit sämtliche Modalitäten abgestimmt werden können
- ➔ Korrekturen nach § 62 Abs. 2 EEG: Korrekturen, die sich durch Abweichungen der Verbrauchsabrechnungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber Letztverbrauchern ergeben, können im Rahmen der nächsten Testierung durch Ausweis der Korrektur in der regulären Bescheinigung sowie durch Meldung im EEG/KWKG-Portal im Modul Nachträge eingereicht werden

Hinweis zur Nachtragstestierung für privilegierte Abnahmestellen der Besonderen Ausgleichsregelung

Oftmals kommt es bei privilegierten Abnahmestellen zu einem Korrekturbedarf dahingehend, dass sich die einst (im Rahmen einer früheren Testierung, z.B. für das Jahr 2017) testierte privilegierte Strommenge reduziert, weil im Nachgang festgestellt wurde, dass Lieferungen an Dritte vorlagen. Insgesamt ändert sich die Strommenge bei diesem Fall nicht – allerdings reduziert sich auf der einen Seite die privilegierte Strommenge um z.B. 1.000 kWh und auf der anderen Seite erhöht sich die Strommenge um 1.000 kWh für Drittbelieferungen (§ 60 Abs. 1 EEG).

Zur Abbildung dieses Falls im EEG/KWKG-Portal (Modul Nachträge in der Rubrik „Ist-Daten“) im Rahmen der regulären Jahresmeldung (z.B. 2019) gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

Schritt 1

- Modul Nachträge aufrufen und Testatsjahr 2019 auswählen
- Teilmeldung EVU/Letzterverbraucher auf „ändern“ klicken
- Leistungsjahr der Korrektur auswählen (im Beispiel 2017)
- Bei dem Sachverhalt § 60 Abs. 1 EEG in der Spalte „§ 62 Abs. 2 EEG“ (Anspruchsgrundlage der Korrektur siehe oben) die Differenzmenge von **+1.000 kWh** eintragen
- Speichern klicken

Schritt 2

- Teilmeldung Härtefallunternehmen auf „ändern“ klicken
- Leistungsjahr der Korrekturauswählen (im Beispiel 2017)
- Stammdaten der privilegierten Abnahmestelle angeben
- Differenzbetrag der Strommenge eintragen, **-1.000 kWh**
- Differenzbetrag der EEG-Umlage angeben, der sich ausschließlich aus der Änderung der privilegierten Strommenge ergibt. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren Kundenkontakt

2.10. Durchführung und Fälligkeit der Jahresrechnung?

Die Jahresabrechnung der EEG-Umlage wird auf Basis der testierten Werte bis 31.07. des Folgejahres gemäß § 73 Abs. 2 EEG durch Tennet erstellt und ist im September des Folgejahres fällig.

2.11. Informationen zu Rechnungsdaten?

Die Daten der Monatsabrechnung können Sie im EEG/KWKG-Portal unter dem Punkt „Prognose“, „LVA & Eigenversorgung“ unter Auswahl des Leistungszeitraumes in den jeweiligen Teilmeldungen bzw. in der Teilmeldung Zusammenfassung einsehen.

Die Abrechnungsdaten der Jahresabrechnung finden Sie im EEG/KWKG-Portal im Modul Testat ► LVA-Testat Abrechnung.



Zum Nachvollziehen der EEG-Umlage-Rechnungen ist es ggf. ratsam, dass sich die Buchhaltung an den firmenzugehörigen Mitarbeiter wendet, der die Meldung im EEG/KWKG-Portal vornimmt.

3. Allgemeine Informationen für Verteilnetzbetreiber:

3.1. Jahresmeldung/Testierung

3.1.1. Allgemeine Informationen

➔ Digitalisierung der Testierung: Wir möchten Ihnen so schnell wie möglich nach Eingang Ihres Testats eine Rückmeldung bei offenen Fragen oder Fehlern geben können.

Bitte übersenden Sie uns daher vorab eine elektronische Kopie (Scan / PDF) des von Ihrem Wirtschaftsprüfer unterzeichneten und gesiegelten Testats an eeq-kwkg@tennet.eu mit entsprechendem Betreff zum Sachverhalt.

➔ Für den zusätzlich benötigten Papierversand der Testate verwenden Sie bitte die folgende Postadresse:

TenneT TSO GmbH
FGS-LE
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth

➔ **Wichtig:** Bitte beachten Sie, dass die Jahresmeldung zwingend mit den Testatswerten übereinstimmen muss.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass im Falle von Abweichungen entweder das jeweilige Testat oder die jeweilige Jahresmeldung korrigiert werden muss, was einen entsprechenden Mehraufwand auf Ihrer Seite nach sich zieht.

3.1.2. Elektronische Jahresmeldung der EEG-Förderung

Das Excel-Tool für die Erfassung der Stamm- und Bewegungsdaten der EEG-Förderung, für das jeweilige Leistungsjahr, und der EEG-Umlage für Eigenversorgung, für alle Leistungsjahre, steht im EEG/KWKG-Portal im Modul ►EEG-Jahresmeldung unter „Download VNB Excel-Tool“ zur Verfügung, nachdem für eine Teilmeldung ►erfassen ausgewählt wurde.

➔ Es handelt sich um eine Zip-Datei, die neben dem Excel-Tool noch weitere Dateien enthält. Bitte speichern Sie vor der Verwendung die Excel-Tools aus dieser Zip-Datei lokal, z. B. auf Ihrer Festplatte, da ein unmittelbares Öffnen der Excel-Datei aus der Zip-Datei heraus zu Fehlfunktionen bei der Ausführung der Makros führt.

➔ Das Excel-Tool unterstützt die Erfassung von 12.000 Stamm- und 40.000 Bewegungsdaten. **Nur wenn** dies für Sie nicht ausreichen sollte, sollten Sie die ebenfalls verfügbare „XL-Version“ verwenden.

➔ Wir empfehlen Ihnen, die Jahresmeldung **bis zum 30. April des Folgejahres** im EEG/KWKG-Portal hochzuladen und zu melden. Dann können die Daten plausibilisiert und ggf. korrigiert werden, bevor Sie Ihre Wirtschaftsprüferbescheinigung (Testat) erstellen lassen.

3.1.3. Testierung der EEG-Förderung

Grundsätzlich ist eine papiergebundene Wirtschaftsprüferbescheinigung (Testat) über die Angaben Ihrer EEG-Jahresmeldung gemäß § 75 Satz 1 EEG i.V.m § 72 Abs. 2 EEG bis **spätestens 31. Mai des Folgejahres** vorzulegen.

Wir empfehlen Ihnen die Verwendung der von den vier ÜNB bereitgestellten Musteranlagen zum Testat, welche Sie auf der Seite der Netztransparenz als MS Word-Vorlage herunterladen können:

<https://www.netztransparenz.de/EEG/IDW-Pruefungshinweis>

3.1.4. Elektronische KWKG-Jahresmeldung

Wir bitten Sie, Ihre KWKG-Jahresmeldung gemäß § 28 Abs. 5 Satz 2 KWKG 2016 über Daten, die für die Jahresabrechnung des Belastungsausgleichs des vorangegangenen Kalenderjahres erforderlich sind, elektronisch bis zum **31. Juli des Folgejahres** über das EEG/KWKG-Portal zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist bei der Teilmeldung „KWKG-Erzeugung“ unbedingt das im Download-Bereich angegebene Excel-Tool zu verwenden.

3.1.5. Testierung KWKG (Förderung und LVA)

Grundsätzlich ist eine papiergebundene Wirtschaftsprüferbescheinigung (Testat) über die Angaben Ihrer KWKG-Jahresmeldung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 9 KWKG 2016 bis **spätestens 31. Juli des Folgejahrs** vorzulegen.

Bitte schicken Sie uns zwei separate Testate: „VNB Testat KWKG-Zuschläge“ und „KWKG-Letztverbraucherabsatz“.

Wir empfehlen Ihnen die Verwendung der von den vier ÜNBs bereitgestellten Musteranlagen zum Testat, welche Sie auf der Seite der Netztransparenz als MS Word-Vorlage herunterladen können.

<https://www.netztransparenz.de/KWKG/IDW-Pruefungshinweis>

3.1.6. Elektronische Jahresmeldung § 19 Abs. 2 StromNEV

Das Excel-Tool für die Erfassung der Jahresmeldung steht im EEG/KWKG-Portal im Modul ► § 19 Abs. 2 StromNEV ► Ist-Daten entgangene Erlöse unter „Download VNB Excel-Tool“ zur Verfügung.

Die Jahresmeldung für das jeweilige Leistungsjahr ist spätestens **bis zum 31. Juli des Folgejahrs** zu übermitteln.



Falls keine entgangenen Erlöse nach § 19 Abs. 2 StromNEV angefallen sind, genügt eine Bestätigung über den Link „Keine entgangenen Erlöse“ in unserem EEG-/KWKG-EEG/KWKG-Portal (Nullmeldung), welche ebenfalls bis zum 31. Juli 2019 an die TenneT zu übermitteln ist.

Eventuell anfallende Nachträge für frühere Leistungsjahre können im EEG/KWKG-Portal im Modul ► § 19 Abs. 2 StromNEV ► Nachträge für Vorjahre gemeldet werden. Nach Auswahl des entsprechenden Leistungsjahres können die **Differenz-Eurobeträge** zum ursprünglichen Testatsjahr direkt im EEG/KWKG-Portal eingetragen werden.

3.1.7. Testierung § 19 Abs. 2 StromNEV

Grundsätzlich ist eine papiergebundene Wirtschaftsprüferbescheinigung (Testat) über die Angaben Ihrer Jahresmeldung gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV bis **spätestens 31. Juli des Folgejahrs** vorzulegen.

Wir empfehlen Ihnen die Verwendung der von den vier ÜNBs bereitgestellten Musteranlagen zum Testat, welche Sie auf der Seite der Netztransparenz als MS Word-Vorlage herunterladen können.

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/IDW-Pruefungshinweis-StromNEV>

- ➔ Sofern die Jahressumme der entgangenen Erlöse nicht mehr als 20.000 € beträgt, ist eine Eigenbestätigung (eine durch Ihre Geschäftsführung, Prokuristen oder Werkleitung unterzeichnete Anlage) anstelle einer Wirtschaftsprüferbescheinigung ausreichend.

3.2. Nachtragstestierung nach § 62 Abs. 1 EEG - Korrektur von Vorjahren

Für die Abwicklung von Nachträgen senden Sie uns bitte als Erstes ein befülltes Excel-Tool, welches der Korrektur der elektronischen Jahresmeldung dient. Das Excel-Tool für die Nachtragstestierung finden Sie im EEG/KWKG-Portal im Downloadbereich der EEG-Jahresmeldung.

Bitte beachten:

- lesen Sie sich zunächst die Anleitung zur Befüllung im Excel-Tool durch
- für jedes zu korrigierende Jahr muss ein separates Excel-Tool erstellt werden
- die Daten aus dem Excel-Tool sollten mit dem Wirtschaftsprüfer abgestimmt werden
- ein Korrekturgrund muss angegeben werden (der Grund kann im Nachgang noch angepasst werden)
- die Erläuterung der Korrektur sollte möglichst aussagekräftig sein, um den Korrekturgrund prüfen/bestimmen zu können
- senden Sie die Excel-Dateien als ZIP-Datei per E-Mail an natascha.schanz@tennet.eu oder an eeg-kwkg@tennet.eu
- der Nachtrag muss im Testat in der entsprechenden Tabelle testiert werden, die Werte müssen mit den im Excel-Tool berechneten Werten übereinstimmen
- falls die Erwirkung eines Titels notwendig ist wird dies nach Eingang und Prüfung des Excel-Tools abgestimmt
- bitte melden Sie sich mit einem Nachtrag frühzeitig bei uns, um die rechtzeitige Abwicklung zur Testierung zu ermöglichen

3.3. Prognosemeldung

3.3.1. Prognosemeldung KWKG Förderung und LVA für die KWKG-basierten Umlagen

Die prognostizierten Daten des Folgejahres sind **bis zum 31.08. des laufenden Jahres** über das EEG/KWKG-Portal an die TenneT TSO GmbH zu übermitteln (hier: Prognose - KWKG-Gesamtmeldung).

Im Einzelnen betrifft dies Prognosedaten zu der KWK-Erzeugung sowie Angaben zum Letztverbraucherabsatz (LVA) in Ihrem Netzgebiet (für § 19 StromNEV- und AblV-Umlage sowie Offshore-Haftungs-Umlage und KWKG-Umlage).

Für die Meldung der KWK-Erzeugung ist das KWKG Excel-Tool zu verwenden, welches im Download-Bereich der Teilmeldung KWK-Erzeugung zur Verfügung steht.

Sollten Sie nicht am Gutschriftverfahren teilnehmen, senden Sie die monatlichen Abschlagsrechnungen auf Basis der gemeldeten Prognosedaten an die unter 3.1.1 genannte Adresse.

Die von Ihnen mitgeteilten Daten bilden die Grundlage für die monatlichen Abschläge des Folgejahres, die zu zwölf gleichen Raten spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats zu zahlen sind.

WICHTIG: Eine unterjährige Anpassung der Prognosedaten ist nicht möglich.

3.3.2. Prognosemeldung EEG – EEG Monatsmeldung

Die prognostizierten Daten des Folgejahres sind über das EEG/KWKG-Portal an die TenneT TSO GmbH zu übermitteln, im Modul ► Ist-Daten ► EEG-Monatsmeldung.

Im Einzelnen betrifft dies Prognosedaten zu der EEG-Einspeisung inkl. Markprämie, Flexibilitätsprämie und Mieterstromzuschlag (nach Kategorien), der vermiedenen Netznutzung (nach Kategorien) und der EEG-Umlage auf Eigenversorgung.

Für die Meldung der EEG-Einspeisung sowie der vermiedenen Netznutzung ist das Excel-Tool VNB Monatsmeldung zu verwenden, welches im Download-Bereich der jeweiligen Teilmeldung zur Verfügung steht. Die EEG-Umlage auf Eigenversorgung wird direkt im EEG/KWKG-Portal eingetragen und erfolgt ohne Excel-Tool.

Bitte beachten Sie, dass nach Upload der Prognosedaten der Status noch übermittelt werden muss.

Die von Ihnen übermittelten Daten bilden die Grundlage für die monatlichen Abschläge. Damit diese Abschläge ausgezahlt werden können, ist es notwendig, dass eine entsprechende und mit der Datenmeldung übereinstimmende Einspeisezeitreihe vorliegt.

Sollten Sie nicht am Gutschriftverfahren teilnehmen, senden Sie die monatlichen Abschlagsrechnungen auf Basis der gemeldeten Prognosedaten an die unter 3.1.1 genannte Adresse.

3.4. Teilnahme am Gutschriftsverfahren

Um an unserem Gutschriftverfahren teilzunehmen ist es ausreichend, wenn Sie uns eine E-Mail an die Adresse eeg-kwkg@tennet.eu senden, in der Sie kurz notieren, dass Sie ab dem **Folgejahr** am Gutschriftverfahren teilnehmen möchten. Bitte beachten Sie, dass die

Teilnahme immer für ein ganzes Kalenderjahr, inkl. der zugehörigen Jahresrechnungen des Leistungsjahres, erfolgt.

Nennen Sie ggf. eine(n) zuständige(n) Ansprechpartner(in) in Ihrer Mail.

In der Folge werden wir Ihnen die entsprechenden Unterlagen (Stammdatenblatt Verteilnetzbetreiber und Briefvereinbarung) erstellen und zusenden.

3.5. KWKG / StromNEV-Jahresmeldung / Jahresabrechnung

3.5.1. Elektronische KWK-Jahresmeldung

Wir bitten Sie, Ihre KWKG-Jahresmeldung gemäß § 28 Abs. 5 Satz 2 KWKG 2016 über Daten, die für die Jahresabrechnung des Belastungsausgleichs des vorangegangenen Kalenderjahres erforderlich sind elektronisch bis zum 31. Juli des Folgejahres über das EEG/KWKG-Portal zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist bei der Teilmeldung „KWK-Erzeugung“ unbedingt das im Download-Bereich angegebene Excel-Tool zu verwenden.

Bitte beachten Sie, dass die Jahresmeldung zwingend mit den Testatswerten übereinstimmen muss.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass im Falle von Abweichungen entweder das Testat oder die KWK-Jahresmeldung korrigiert werden muss, was einen entsprechenden Mehraufwand auf Ihrer Seite nach sich zieht.

3.5.2. Jahresabrechnungen LVA der KWKG-basierten Umlagen

Die Rechnungsstellung der Jahresabrechnungen des Vorjahres und der Nachträge der Vorvorjahre der KWKG-basierten Umlagen erfolgt bis zum **30.11. des laufenden Jahres durch die TenneT TSO GmbH.**

3.5.3. Jahresabrechnungen KWK-Förderung und entgangene Erlöse nach §19 Abs. 2 StromNEV

Wenn sich Ihr Unternehmen im Gutschriftverfahren befindet, erfolgt die Rechnungsstellung der Jahresabrechnungen des Vorjahres und der Nachträge der Vorvorjahre der KWK-Förderung und der entgangenen Erlöse nach §19 Abs. 2 StromNEV **bis zum 30.11. des laufenden Jahres durch die TenneT TSO GmbH.**

Wenn sich Ihr Unternehmen nicht im Gutschriftverfahren befindet, stellen Sie bitte die Jahresabrechnungen des Vorjahres und der Nachträge der Vorvorjahre der KWK-Förderung und der entgangenen Erlöse nach §19 Abs. 2 StromNEV **bis zum 30.11. des laufenden Jahres.**

Fälligkeit dieser Belege ist immer der 30.06. des Folgejahres. Die gesetzliche Grundlage dazu finden Sie im § 28 Abs. 5 KWKG.

WICHTIG: Bitte beachten Sie diese gesetzliche Fälligkeit bei Ihrer Rechnungsstellung und auch bei Ihrem internen Mahnprozess.

3.6. Netzübernahme / Umfirmierung / Rechtsnachfolge

Ergeben sich Änderungen (Umfirmierung, Verschmelzung, Adressänderung, abweichender Rechnungsempfänger, etc.) übermitteln Sie uns diese bitte mittels unseres Stammdatenblattes (siehe Abschnitt 1.4)

Sollte es sich um eine Netzübernahme/einen Netzzusammenschluss oder dergleichen handeln, der nicht auf dem Stammdatenblatt abgebildet werden kann, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an eeg-kwkg@tennet.eu mit und hängen Sie dort ggf. ein offizielles Schreiben an.

WICHTIG: Bitte teilen Sie uns diese Änderung frühzeitig mit, damit die Stammdaten angepasst werden können und die Belegerstellung korrekt läuft.

3.7. EEG-Bilanzkreis für geförderte Strommengen

Die Angabe des EEG-Bilanzkreises ist für Netzbetreiber mit EEG-Einspeisung zwingend notwendig, um die EEG-Mengen, die an den ÜNB zu liefern sind, auch mittels Überführungszeitreihen (EUZ) überführen und somit abrechnen zu können. Sofern sich der EEG-Bilanzkreis ändert, bitten wir um unverzügliche Mitteilung mittels folgendem Formular:

https://www.tennet.eu/fileadmin/user_upload/The_Electricity_Market/German_Market/EEG-KWKG/dsos/2016-02-25_ruckantwort-eeg-bk.docx

3.8. Informationen zu den Rechnungsdaten?

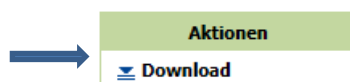
Unsere Rechnungen und Gutschriften erstellen wir auf Basis der Daten, die von Ihrem Haus in unserem EEG/KWKG-Portal eingestellt werden. Dementsprechend können die Daten auch dem EEG/KWKG-Portal entnommen werden. Wenn Sie keinen eigenen Benutzerzugang haben, wenden Sie sich bitte an die/den für das EEG/KWKG-Portal zuständige(n) Kollegin/Kollegen in Ihrem Haus.

3.8.1. Rechnungsdaten EEG-Monatsmeldung

Die EEG-Monatsmeldung umfasst die EEG-Einspeisevergütung, vermiedene Netzentgelte, Marktprämie, Flexibilitätsprämie, Mieterstromzuschlag und EEG-Umlage auf Eigenversorgung.

Diese Rechnungs- bzw. Gutschriftendaten können Sie im EEG/KWKG-Portal im Modul ► IST-Daten ► EEG-Monatsmeldung einsehen

Anschließend kann der entsprechende Leistungszeitraum ausgewählt werden. Mit der Schaltfläche „anzeigen“ können Sie die abgerechneten Daten je Teilmeldung des Leistungszeitraums aufrufen. Für eine detaillierte Gliederung, wie sich die Eurobeträge auf die einzelnen Kategorien aufteilen, gibt es die Möglichkeit eines Downloads einer Text-Datei.



3.8.2. Rechnungsdaten KWKG-Förderung Monatsrechnung

Diese Rechnungsdaten können Sie im EEG/KWKG-Portal unter „Prognose > KWKG-Gesamtmeldung einsehen. Klicken Sie im Anschluss im Modul ►KWKG-Erzeugung auf „anzeigen“.

Im folgenden Fenster sind die Prognosedaten des Leistungsjahres in kWh und Euro zu sehen.

Die monatliche Gutschrift entspricht einem Zwölftel Ihrer Prognose.

3.8.3. Rechnungsdaten KWKG-Letzterverbraucherabsatz Monatsrechnung

Diese Rechnungsdaten können Sie im EEG/KWKG-Portal im Modul ► Prognose ► KWKG-Gesamtmeldung einsehen. Klicken Sie im Anschluss bei „Letzterverbraucherabsatz“ auf „anzeigen“.

Im folgenden Fenster sind die Prognosedaten des Leistungsjahres in kWh und Euro zu sehen, je Umlageart.

Die monatliche Rechnung entspricht einem Zwölftel Ihrer Prognose.

3.8.4. Rechnungsdaten §19-Förderung Monatsrechnung

Diese Rechnungsdaten können Sie im EEG/KWKG-Portal im Modul ► Prognose ► §19 Abs. 2 StromNEV einsehen. Klicken Sie im Anschluss bei „entgangene Erlöse §19“ auf „anzeigen“.

Im folgenden Fenster sind die Prognosedaten des Leistungsjahres in Euro zu sehen.

Die monatliche Gutschrift entspricht einem Zwölftel Ihrer Prognose.

3.8.5. Rechnungsdaten Jahresrechnung für KWKG-Förderung, §19-Förderung und KWKG-Letzterverbraucherabsatz

Diese Rechnungsdaten können Sie im EEG/KWKG-Portal im Modul ► Testat ► Testat-Abrechnung einsehen. Wählen Sie anschließend den entsprechenden Leistungszeitraum sowie den Sachverhalt aus.